


LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.09.2015

Herr Göbel/Frau Steinbüchel
Tel 0221 809-6215
Fax 0221 809-6226
dieter.goebel@lvr.de
antje.steinbuechel@lvr.de

Rundschreiben Nr. 43/6/2015 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) – Künftiges Verteilverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der großen Anzahl von Flüchtlingen, die aus Krisenregionen nach Deutschland kommen, ist auch die Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) stark angestiegen.

Auf Grund der vielen Anfragen zur rechtlichen Situation, des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII sowie der anstehenden Verteilung der umF informiere ich Sie durch dieses Rundschreiben.

Zur jetzigen Situation

1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen unter dem besonderen Schutz der UN-Kinderrechtskonvention und haben ein Recht auf eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung.

Dementsprechend müssen nach geltendem Recht unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von dem Jugendamt, in dessen Bezirk die Aufnahme festgestellt wird, in Obhut genommen werden.

Dies ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 87 SGB VIII, wonach das Jugendamt für die Inobhutnahme zuständig ist, in dessen Bezirk sich der Minderjährige tatsächlich aufhält.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind grundsätzlich auf Grundlage des SGB VIII unterzubringen. Ist dies derzeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich mit der Folge, dass den Minderjährigen Obdachlosigkeit droht, empfehle ich Ihnen, Kontakt zur Heimaufsicht des LVR-Landesjugendamtes aufzunehmen, um Alternativen zu beraten. Eine pädagogische Betreuung der Minderjährigen ist dabei zwingend sicherzustellen.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Diese spontan geschaffenen Angebote sind Maßnahmen, die für die kurzfristige Unterbringung der Minderjährigen nach § 42 SGB VIII genutzt werden. Es sind Übergangsangebote, die nicht auf Dauer angelegt sind und bei denen die Fragen des Einrichtungscharakters und der Trägerschaft offen sind. Diese Angebote bedürfen keiner Betriebserlaubnis.

Die unterbringenden Jugendämter melden diese Angebote spätestens am nächsten Werktag nach Aufnahme dem Landesjugendamt unter Angabe der Anschrift und der maximalen Platzzahl zur Information. Es erfolgt eine weitere Meldung, wenn diese Betreuungssituation beendet ist.

Für institutionalisierte, dauerhafte und vom Einzelfall unabhängige Settings gilt selbstverständlich auch weiterhin die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 ff SGB VIII.

Momentan werden bestehende Gruppenangebote (Inobhutnahme, Intensiv- und Regelgruppen etc.) durch die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stark überbelegt. Ich weise darauf hin, dass auch alle Überbelegungen genehmigungspflichtig bleiben. Die Überbelegung ist im Vorfeld mit dem Landesjugendamt zu besprechen. Ist dies aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich, ist eine nachträgliche Meldung am nächsten Werktag erforderlich. Hierbei hat der Träger die Räumlichkeiten, den personellen Einsatz und die Betreuung zu beschreiben. Der Abbau der zusätzlichen Aufnahme ist ebenfalls meldepflichtig.

Gemeinsames Ziel aller ist ein schneller Abbau dieser Notlösungen, um die umf in entsprechenden Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe zu betreuen. Dazu ist ein weiterer Ausbau der Plätze nach den bekannten Standards und Konzepten sicherlich unverzichtbar.

Zur Situation ab November 2015

2. Früher als ursprünglich vorgesehen, wird nach derzeitigem Stand bereits im November dieses Jahres ein Verteilungsverfahren für unbegleitete ausländische Minderjährige in Deutschland eingeführt. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das dieses Verteilungsverfahren auf Bundesebene regelt, soll im Oktober verabschiedet werden. Laut Auskunft des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport soll die landesgesetzliche Umsetzung möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes erfolgen.

Die gesetzlichen Neuregelungen sehen vor, dass mit Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes das Jugendamt, das die unbegleitete Einreise eines ausländischen Minderjährigen feststellt, diesen vorläufig in Obhut nehmen muss (§ 42a SGB VIII in neuer Fassung). Nach einem Erst-Screening meldet es ihn in der Regel seiner Landesverteilstelle zur Verteilung an. Die Landesverteilstelle gibt diese Information an das Bundesverwaltungsamt als Bundesverteilstelle weiter. Sofern der Minderjährige durch das Bundesverwaltungsamt dem Land NRW zugeteilt wird, wird ihn die Landesverteilstelle im Anschluss einem Jugendamt in NRW zuweisen. Dieses muss den Minderjährigen auf Grundlage des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut nehmen.

Die Neuregelungen führen dazu, dass zukünftig alle Jugendämter in NRW

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut nehmen und für die weitere jugendhilfegerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung verantwortlich sind.

3. Die Landesverteilstelle, die die Verteilung für das Land NRW koordiniert, wird nach Absprachen zwischen den Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW im LVR-Landesjugendamt Rheinland angesiedelt.
4. Zur Bewältigung der zukünftigen Aufgabe empfehle ich gerade kleineren Jugendämtern, die bisher noch keine oder nur wenige unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut genommen haben und/oder über keine eigenen Jugendhilfeeinrichtungen verfügen, mit anderen Jugendämtern bei der Planung und Schaffung von Plätzen zu kooperieren. So sollten in den nächsten Monaten etwa Unterbringungsplätze nach § 42 SGB VIII sowie nach § 34 SGB VIII, aber auch für andere Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII, wie zum Beispiel Maßnahmen oder Unterbringungen in Pflegefamilien, erweitert bzw. geschaffen werden.

Informationsveranstaltungen/JALTA

5. Um Sie über die weiteren aktuellen Entwicklungen zu informieren, wird die diesjährige Jugendamtsleitertagung (JALTA) vorgezogen. Sie findet bereits am Montag, den 19. Oktober 2015 von 10 bis 14 Uhr in der Zentralverwaltung des LVR in Köln-Deutz statt. Der ursprünglich vorgesehene Termin am 24. November 2015 wird aufgehoben.

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellt vor Ort für alle am Prozess beteiligten öffentlichen und freien Träger eine große Herausforderung dar. Für die dabei entstehenden Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Projektgruppe „Minderjährige Flüchtlinge“ im MFKJKS

6. Ich informiere Sie zudem auf Bitten des MFKJKS darüber, dass dort zum 21.09.2015 eine Projektgruppe „Minderjährige Flüchtlinge“ eingerichtet wurde. Diese wird in einem ersten Schritt den Fokus auf die landesrechtliche Umsetzung der Bundesgesetzgebung zu unbegleiteten Minderjährigen sowie deren fachliche Begleitung legen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend